

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 07.01.1820 publ. 20.01.1820

4) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 7. Jan. 1820. publ. Januar 20. e. a.

Zur Vermeidung der bei der Militair-Commission wiederholt vorgekommenen Beschwerden über Nichterfüllung mehrerer Nummertausch-Contracte durch unterlassene Sicherheitsbestellung ist folgende Bekanntmachung nothwendig erachtet worden.

Jeder Wehrpflichtige, dem künftig ein Nummertausch bewilligt wird, hat zur Sicherheit seines Stellvertreters sofort bei Abschließung des Contracts hieselbst entweder durch einen Amts-Attest zu bescheinigen, daß er mit liegenden Gründen, die für die ausgelobte Gratificationssumme eine völlig hinreichende Sicherheit gewähren, ansässig sey, oder einen beyin Amte aufgenommenen und von diesem als gültig attestirten Bürgschaftschein eines völlig sichern ansässigen Bürgen, als welcher auch der Vater, die Mutter oder ein anderer Verwandter oder die Vormünder des Wehrpflichtigen angenommen werden können, zu produciren, oder endlich seinen Bürgen bei Abschließung des Contracts hieselbst sogleich zu sistiren, der sich alsdann für die Erfüllung desselben als Selbstschuldner verpflichten muß.

Uebrigens soll zur Beseitigung aller fer-